

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eurofiber Netz GmbH und Verhaltenskodex für Lieferanten der Eurofiber Netz GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eurofiber Netz GmbH

### 1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Bestellungen/Verträge der Eurofiber Netz GmbH - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufsbedingungen nachrangig zu den Regelungen in der Bestellung/Vertrag - im Folgenden „Vertrag“ genannt -. Die vom anderen Teil - im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

### 2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

### 3. Rechnungslegung | Skonto | Aufrechnung

Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung vorzugsweise in elektronischer Form als PDF an [invoice@eurofiber.de](mailto:invoice@eurofiber.de), alternativ schriftlich an Eurofiber Netz GmbH, Hedwig-Dohm-Straße 2, 10829 Berlin zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen müssen spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Teilrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Teilrechnungen hat der Auftragnehmer so aufzustellen, dass sie als Teile der Schlussrechnung benutzt werden können. Jede Teilrechnung muss Angaben über Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Teilzahlungen enthalten. In der Schlussrechnung sind die Leistungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen einzeln aufzuführen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Soweit Regelungen über eine Skontoziehung vereinbart sind, hat der Auftragnehmer eine aus seiner Sicht unberechtigte Skontoziehung innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Skontoziehung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Sofern eine solche Anzeige nicht oder verspätet erfolgt, gilt die Skontoziehung als zugestanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen des Auftraggebers ganz oder teilweise aufzurechnen.

### 4. Erfüllungsort | Gefahrübergang | Versand

Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse/Leistungsart. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – frei zu dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferungen ab Werk ist der Auftragnehmer verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen, soweit die Versandart nicht vorgeschrieben ist. Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Falls der Auftraggeber bei seiner Bestellung eine Bestell-, Projekt- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei dem Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gefahrübergang bleiben unberührt.

### 5. Erfindungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gemachten Erfindungen unverzüglich anzuzeigen und auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. die Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unentgeltlich zu übertragen, wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse, ggf. auch Zwischenergebnisse, dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in eigenem Namen entsprechende

Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Über die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung derartiger Schutzrechte, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## **6. Subunternehmer**

Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

## **7. Vertraulichkeit | Geheimhaltungspflicht | Rückgabe anvertrauter Unterlagen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages direkt oder indirekt vom oder betreffend den Auftraggeber erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt und zugänglich sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers nach Erhalt der Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich werden, b) dem Empfänger nachweislich bei Erhalt schon bekannt waren, oder c) dem Empfänger von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Einzelheiten des Vertrages öffentlich bekannt zu machen. Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer vernichtet oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben.

## **8. Rechte bei Mängeln**

Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

## **9. Kündigung**

Werkverträge können vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Im Kündigungsfall erhält der Auftragnehmer den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen im Hinblick auf die nicht mehr zu erbringenden Leistungen geringer sind. Wird jedoch der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **10. Abtretungsverbot**

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

## **11. Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu vereinbaren.

## **12. Vertragssprache | Anwendbares Recht | Gerichtsstand**

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

## **13. Befolgung des Verhaltenskodex der Eurofiber Netz GmbH für Lieferanten**

Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers in der diesen Allgemeine Einkaufsbedingungen anhängenden Fassung („Kodex“) an. Änderungen des Kodex gelten als durch den Auftragnehmer zugestanden, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Informationsschreibens des Auftraggebers widerspricht. In dem Informationsschreiben hat der Auftraggeber nachvollziehbar und umfassend darzustellen, welche Änderungen vorgenommen wurden und den Auftragnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem der Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über die Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Für die Zwecke der vorstehenden Regelungen zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei "verbundenes Unternehmen" jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt: (a) von dieser Partei kontrolliert wird, (b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert oder (c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.

## **Verhaltenskodex für Lieferanten der Eurofiber Netz GmbH**

### **1. Grundlegende Regelungen**

#### **1.1 Allgemeines**

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Eurofiber Netz GmbH - nachfolgend Kodex genannt - legt Anforderungen für Lieferanten fest und basiert auf den Prinzipien des UN Global Compact, den UN Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen sowie anderen internationalen Standards, Normen und Richtlinien (vollständige Liste unter „Referenzen“). Eurofiber Netz GmbH fordert von ihren Lieferanten, dass sie den Kodex oder einen gleichwertigen Standard, in Absprache mit Eurofiber Netz GmbH, bei Tätigkeit von Geschäften mit Eurofiber Netz GmbH einhalten.

#### **1.2 Einhaltung von Gesetzen und Regelungen**

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder einhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind. Eurofiber Netz GmbH erwartet von seinen Lieferanten, dass sie im Vergleich zwischen Kodex und zur Anwendung kommenden Gesetzen und Vorschriften die strengeren Ansprüche erfüllen und mit den eigenen Lieferanten und Untervertragsnehmern auf dasselbe Ziel hinarbeiten. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Kodex und zur Anwendung kommenden anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erwartet Eurofiber Netz GmbH von den Lieferanten, dass sie Eurofiber Netz GmbH informieren.

#### **1.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung**

Eurofiber Netz GmbH erkennt an, dass die Lieferanten unterschiedliche Reifegrade haben und setzt sich dafür ein, mit den Lieferanten an der Erreichung kontinuierlicher Verbesserung zu arbeiten. Wenn Eurofiber Netz GmbH feststellt, dass ein Lieferant nicht die Anforderungen und Erwartungen erfüllt, die in diesem Kodex festgelegt sind, kann Eurofiber Netz GmbH Hilfe anbieten, um die Erkennung der zu korrigierenden Probleme oder entsprechenden Verbesserungen durchzuführen. Der Lieferant sollte dann umgehend Nachbesserungen durchführen und sich bemühen, Fortschritte vorzuzeigen. Eurofiber Netz GmbH regt außerdem alle Lieferanten dazu an, wo möglich an Initiativen teilzunehmen, die ein Anheben des Standards für einen gesamten Sektor oder mehrere Sektoren zum Ziel haben.

#### **1.4 Folgen im Falle von Verstößen**

Erlangen die Lieferanten Kenntnis von Verstößen gegen den Kodex oder gleichwertige Standards, müssen sie aktiv werden und angemessene Schritte einleiten. Eurofiber Netz GmbH wird je nach der Schwere des Verstoßes angemessene Maßnahmen ergreifen. Andauernde Verletzung des Kodexes oder wiederholte und ungerechtfertigte Weigerung die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, kann ein Aussetzen oder die Beendigung der Tätigkeit als Lieferant für Eurofiber Netz GmbH zur Folge haben.

#### **1.5 Due Diligence und Transparenz**

##### **1.5.1 Allgemeines**

Eurofiber Netz GmbH behält sich das Recht vor, eine Due Diligence durchzuführen, indem regelmäßig und systematisch Menschen- und Arbeitsrecht sowie Umwelt- und Unternehmensethik hinsichtlich Risiken und Auswirkungen in der Wertschöpfungskette analysiert werden. Ziel ist es, diese Informationen zu verwenden, um die Auswirkungen zu vermeiden oder einzugrenzen und so sicherzustellen, dass die Beschaffung verantwortungsbewusst durchgeführt wird. Eurofiber Netz GmbH erwartet von den Lieferanten, Eurofiber Netz GmbH oder einen von Eurofiber Netz GmbH autorisierten und für den Lieferanten in zumutbarer Weise akzeptablen Dritten die Durchführung von Audits und Bewertungen bezüglich des im Rahmen des Kodexes relevanten Lieferantenbetriebs zuzulassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Örtlichkeiten des Lieferanten. Auf Verlangen des Lieferanten müssen die daran beteiligten Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich der beim Audit oder der Beurteilung offengelegten Umstände abschließen. Eurofiber Netz GmbH erwartet darüber hinaus von seinen Lieferanten, dass sie hinsichtlich der eigenen Betriebsabläufe und der Wertschöpfungskette eine angemessene Due Diligence durchführen.

Von Konflikten betroffene Gebiete und andere Hochrisiko-Gebiete:

Die Lieferanten sollen überprüfen, ob ihre eigenen Aktivitäten oder die ihrer Lieferketten in konfliktbetroffenen oder anderen Hochrisikogebieten liegen oder aus diesen Gebieten bezogen werden, und in solchen Fällen verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen an den spezifischen Kontext anpassen. Es müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um Geschäftsbeziehungen, Unternehmens-

und Finanztransaktionen und Ressourcenströme (z.B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und andere Konfliktminerale) zu überwachen und sicherzustellen, dass sie nicht mit der Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Akteuren verbunden sind, die von Gewinnen aus dem Verkauf solcher Güter und Dienstleistungen profitieren könnten.

Managementsysteme und Überwachung Lieferanten sollten über angemessene Management-Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung des Kodex oder gleichwertiger vereinbarter Standards zu gewährleisten. Die Funktionsweise und Qualität des Management-Systems von Lieferanten sollte im Verhältnis zur Größe, Komplexität und Risikoumgebung des Lieferantenbetriebs stehen. Die Lieferanten sollten sicherstellen und überwachen, dass ihre eigenen Lieferanten und Unterprioritäten den Kodex einhalten oder, wo anwendbar, ihren eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex anwenden.

## **2. Menschenrechte und Arbeitsrechte**

### **2.1 Allgemeines**

Eurofiber Netz GmbH erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die internationalen Menschenrechte beachten. Anforderungen in Verbindung mit dem Lieferantenpersonal im Kodex gelten für alle Mitarbeiter beim Lieferanten, einschließlich Zeitarbeiter, ausländische Arbeitskräfte, studentische Mitarbeiter und Vertragsarbeiter sowie Direktangestellte. Alle Mitarbeiter müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden. Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verursachung von, den Beitrag zu oder die Verbindung mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden.

### **2.2 Indigene Bevölkerungsgruppen**

Die Lieferanten müssen die Rechte indigener Völker und Stammesangehöriger, ihre sozialen, kulturellen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen achten, einschließlich ihrer Verbindung zu Ländereien und anderen natürlichen Ressourcen. Die Lieferanten sollten den Prinzipien einer freien, vorab durchgeführten und auf Aufklärung basierenden Zustimmung und Beteiligung folgen, um eine breite Zustimmung indigener Völker und Stammesangehöriger für ihre Aktivitäten zu erhalten.

### **2.3 Engagement in der Bevölkerung und Gemeinwesenentwicklung**

Die Lieferanten müssen die Rechte, Interessen und die angestrebten Entwicklungen der jeweils betroffenen Gemeinwesen während erheblicher Änderungen ihres normalen Geschäftsbetriebs beim Lieferanten respektieren. Das Engagement für das Gemeinwesen sollte auf inklusive, gleichberechtigte, kulturell angemessene, geschlechtersensible und rechtsgemäße Weise erfolgen.

### **2.4 Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz**

Die Lieferanten müssen jegliche Form von Kinderarbeit bekämpfen. Die Lieferanten sollten an keiner Form von Kinderarbeit teilhaben oder sich daran bereichern. Wenn Kinderarbeit aufgedeckt wird, ist ein Wiedergutmachungsprogramm einzurichten. Die Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder das Alter, bis zu dem in dem jeweiligen Land Schulpflicht besteht, noch nicht erreicht haben. Hierbei gilt jeweils das höhere Alter. Die Lieferanten sollten keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren einstellen, um Arbeiten auszuführen, die gemäß nationaler Gesetzgebung als gefährlich eingestuft werden.

### **2.5 Einsatz von Sicherheitspersonal**

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass jede Art von Sicherheitspersonal, einschließlich vertraglich beschäftigtes Sicherheitspersonal, die Rechte und Würde des Menschen achtet und im Fall einer Bedrohung eine der Situation angemessene Gegenmaßnahme anwendet.

### **2.6 Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit**

Lieferanten dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, einschließlich Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben und in keiner Weise von ihr profitieren. Für Eurofiber Netz GmbH ist keine Form von moderner Sklaverei hinnehmbar.

## **2.7 Arbeitsbedingungen**

### **2.7.1 Arbeitszeiten**

Lieferanten sollten sicherstellen, dass die normalen Arbeitszeiten und Überstunden innerhalb des Rahmens der anwendbaren Gesetze und Vorgaben liegen oder in entsprechenden Tarifverträgen geregelt sind.

### **2.7.2 Löhne, Urlaub und Sozialleistungen**

Lieferanten müssen einen Lohn/ein Gehalt, einschließlich Zusatzleistungen, zahlen, mit dem die Grundbedürfnisse abgedeckt werden können, und müssen darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und/oder relevanten Tarifverträgen anstreben. Dementsprechend müssen die Mitarbeiter für Überstunden mit einem Vergütungssatz entlohnt werden, der über dem regulären Vergütungssatz liegt.

### **2.7.3 Gesundheit und Sicherheit**

Die Lieferanten müssen für eine sichere und gesunde Umgebung an allen Standorten sorgen, an denen Arbeiten ausgeführt werden, und, an denen der Lieferant Wohneinrichtungen für sein Personal bereitstellt, soweit dies zutrifft. Vor Aufnahme der Arbeit muss eine Risikoeinschätzung erfolgen und entsprechende Kontrollen implementiert werden. Dies ist zu dokumentieren. Dazu zählen physische, soziale und betriebliche Gesundheitsrisiken. Diese Risiken müssen gemäß folgender Hierarchie reduziert werden: Eliminierung, Austausch/Ersatz, technische Steuerungseinrichtungen, organisatorische Kontrollen und als letzte Alternative persönliche Schutzausrüstung.

#### **2.7.4 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Die Lieferanten müssen das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren, wenn diese es so wünschen. In Situationen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen durch anwendbare Gesetze und Vorschriften eingeschränkt wird, erwartet Eurofiber Netz GmbH von seinen Lieferanten, alternative Formen von Mitarbeitervertretungen zuzulassen.

#### **2.7.5 Diskriminierungsverbot**

Die Lieferanten dürfen in keiner Form Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung ausüben. Ungerechtfertigte Gründe für Diskriminierung sind, beschränken sich jedoch nicht auf: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Behinderungen, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, politische Meinung, sexuelle Orientierung.

#### **2.7.6 Beschwerde- und Schlichtungsmechanismen**

Die Lieferanten sollten angemessene Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, die dem Personal und interessierten Parteien, einschließlich betroffenen Personengruppen, zugänglich sind, um Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte oder Beschwerden bezüglich Arbeitsplatz, Umweltthemen oder Geschäftspraktiken der Lieferanten abzugeben. Die Lieferanten müssen über Verfahren für den Umgang mit Belästigungen verfügen und kommunizieren, dass jegliche Form von Belästigung unannehmbar ist und gemeldet werden muss.

### **3. Umwelt**

#### **3.1 Allgemeines**

Eurofiber Netz GmbH erwartet von seinen Lieferanten verantwortungsvolles geschäftliches Handeln im Hinblick auf Umweltrisiken und -auswirkungen, sowie die Anwendung des Vorsorgeprinzips sowie der Lebenszyklusbetrachtung bei ihren Geschäftsaktivitäten. Ressourcen wie z. B. Wasser und Energie sollten effizient genutzt werden und Auswirkungen auf die Biodiversität sowie Leistungen, die aus der Nutzung des Ökosystems stammen, sollten minimiert werden.

#### **3.2 Umweltgesetzgebung**

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einholen und auf dem neuesten Stand halten sowie die Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen befolgen.

#### **3.3 Umweltschutz**

Die Lieferanten müssen sich nach Kräften bemühen, im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle oder Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Lieferanten sollten effiziente Technologien anwenden, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern. Eurofiber Netz GmbH erwartet von seinen Lieferanten die Anwendung des Vorsorgeprinzips und, wo anwendbar, die Achtung des Verursacherprinzips. Die Lieferanten müssen Gefahrstoffe auf verantwortungsvolle Weise handhaben und, wenn möglich, Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen.

#### **3.4 Umweltmanagementsysteme**

Die Lieferanten, deren Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, müssen einen strukturierten und systematischen Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte anwenden. Dies umfasst neben der Einführung entsprechender Managementsysteme zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind.

### **4. Geschäftsintegrität**

Eurofiber Netz GmbH erwartet von seinen Lieferanten, bei ihren Geschäftsaktivitäten die zur Anwendung kommenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und international vereinbarte Standards der Geschäftsethik zu befolgen.

### **5. Korruptionsbekämpfung**

Die Lieferanten dürfen sich nicht an Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Die Lieferanten dürfen keine Vorteile oder andere Mittel anbieten oder annehmen, um sich unlauterer oder

unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Solche unzulässigen Vorteile können Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art umfassen.

## 6. Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen Interessenkonflikte vermeiden, die die Glaubwürdigkeit des Lieferanten bei Eurofiber Netz GmbH oder das Vertrauen externer Parteien in Eurofiber Netz GmbH beeinträchtigen könnten.

## 7. Wettbewerbsrecht

Die Lieferanten beachten und befolgen die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften, dazu gehört auch die Pflicht, keine wirtschaftlich sensiblen und strategischen Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen.

## 8. Schutz des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen

Die Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte der Eurofiber Netz GmbH respektieren und vertrauliche Informationen der Eurofiber Netz GmbH schützen, indem sie Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässige Offenlegung verhindern.

## 9. Berichterstattung von Verstößen an Eurofiber Netz GmbH – Whistleblowing

Wenn im Rahmen der Kunden- Lieferantenbeziehung der Lieferant, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder andere betroffene Parteien glauben, dass die Bedingungen des Kodexes nicht erfüllt werden, oder dass Eurofiber Netz GmbH nicht in Übereinstimmung mit dem eigenen Verhaltenskodex handelt, regen wir dazu an, solche Belange über den dafür vorgesehenen Berichtsweg mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse: [compliance@eurofiber.de](mailto:compliance@eurofiber.de) zu melden.

## 10. References (Referenzen)

Bei der Erstellung dieses Kodex wurden die folgenden Referenzen herangezogen (Links in englischer Sprache):

- 1948 Universal Declaration of Human Rights (UDHR) (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948)  
[www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml](http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml)
- Children's Rights and Business Principles (Kinderrechte und Geschäftsprinzipien)  
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.16.pdf>
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die unten angegebenen Dokumente: <http://www.ilo.org>
  - Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998
  - Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29–1930)
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105–1957)
  - Übereinkommen über Mindestalter (Nr. 138–1973)
  - Übereinkommen über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182–1999)
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts (Nr.100–1951)
  - Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111–1958)
  - Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87–1948)
  - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98–1949)
  - Leitfaden zu Arbeitsschutzmanagementsystemen (ILO-OSH-200)
- ISO 14001 <http://www.iso.org/iso/iso14000>
- ISO 26000:2010 Guidance on Social Responsibility (Leitfaden zur sozialen Verantwortung)  
<http://www.iso.org/iso/home/standards/iso26000.htm>
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict- Affected and High-Risk Areas <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/GuidanceEdition2.pdf>
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf>
- OHSAS 18001 (ersetzt durch <https://www.iso.org/standard/63787.html>)
- Rio-Erklärung, Agenda 21 <http://www.unep.org>
- Social Accountability 8000 [www.sa-intl.org/](http://www.sa-intl.org/)
- UK Modern Slavery Act [http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/pdfs/ukpga\\_20150030\\_en.pdf](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/pdfs/ukpga_20150030_en.pdf)
- UN Global Compact [www.unglobalcompact.com](http://www.unglobalcompact.com)
- UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UN Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte)  
[http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf)
- UN National Human Rights Action plans <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx>
- UN Sustainable Development Goals <http://www.un.org/sustainabledevelopment/>
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html>
- Freiwillige Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Rights [www.voluntaryprinciples.org](http://www.voluntaryprinciples.org)
- OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten  
[www.oecd.org/corporate/mne/mining.html](http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.html)
- Vorherige freiwillige und informierte Zustimmung – Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und bewährte Verfahren für lokale Gemeinschaften – FAO  
[www.fao.org/3/a-i6190e.pdf](http://www.fao.org/3/a-i6190e.pdf)